

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnhärtereiarbeiten der Henschel Antriebstechnik GmbH

§ 1 Vertragsbedingungen

Angebote der Firma Henschel Antriebstechnik GmbH (im Folgenden: HAT) sind freibleibend. Alle eingehenden Aufträge werden, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind, nur zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Formulärmäßige Einkaufsbedingungen und sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

§ 2 Angaben des Auftraggebers

Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder ein Lieferschein beigelegt werden, der folgende Angaben enthalten soll:

- a) Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht, Wert der Teile und Art der Verpackung;
- b) Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke und Stahlhersteller);
- c) die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere
 - aa) bei Einsatzstählen entweder die verlangte Aufkohlungstiefe mit Oberflächenhärte (z. B. Aufkohlungstiefe 0,9 – 1,0 mm, 60 ± 2 HRC), oder aber die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte (z. B. Eht 550 HV1 = 0,2 – 0,4 mm, Oberflächenhärte mind. 700 HV 10);
 - bb) bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung derselben ist, wenn nicht anders vereinbart, die Kugeldruckprüfung nach Brinell an der Oberfläche maßgebend.
 - cc) bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers.
 - dd) bei Nitrierstählen der gewünschte Nitrierhärtegrad (Nht).
 - ee) bei Induktions- und Flammenhärtung die gewünschte Einhärtetiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte.
 - ff) bei Teniferbehandlungen oder Gas-Kurzzeit-Nitrierungen entweder die Behandlungsdauer oder die gewünschte Stärke der Verbindungszone.
- d) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen);
- e) weiter für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften (siehe DIN 6773, 17014, 17021, 17023).

Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen hart werden bzw. weich bleiben müssen. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Die Werkstücke sind entsprechend zu kennzeichnen. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder an den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen.

§ 3 Preisstellung

Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk ausschließlich MwSt. und Kosten für etwaige Verpackung, Transport, Versicherung und sonstige Nebenleistungen. Treten nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so werden sich die Vertragspartner über eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung dieser Faktoren verständigen.

§ 4 Lieferzeit

Die Lieferzeit beträgt mindestens sechs Werktage und beginnt, sobald die Vertragsparteien alle Ausführungseinzelheiten geklärt und der Auftraggeber alle Voraussetzungen erfüllt hat. Die Lieferzeit gilt aus verfahrenstechnischen Gründen nur als annähernd vereinbart und verlängert sich – auch innerhalb des Lieferverzugs – angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die HAT trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Als unvorhersehbare Hindernisse gelten in diesem Sinne unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen im eigenen Betrieb, die z. B. durch Streik, Aussperrung, Unfälle, Transportschwierigkeiten, Mangel an Betriebsstoffen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung sowie durch Betriebsstörungen im Betrieb der Zulieferer verursacht werden. Den Nachweis hierfür hat HAT zu führen.

§ 5 Prüfung

Das Wärmebehandlungsgut wird vor dem Verlassen der Härtereierie durch Stichproben geprüft. Weitergehende Prüfung und Analysen erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Die Ausgangsprüfung von HAT entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung zur Eingangsprüfung.

§ 6 Gefahrenübergang

Soweit nichts anders vereinbart, ist das Wärmebehandlungsgut vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers nimmt HAT die Rücksendung unter Berechnung von Fracht-, Rollgeld-, Verpackungs-, Transportversicherungs- und sonstigen Kosten auf Gefahr des Auftraggebers vor.

Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn HAT die Ab- und Ablieferung mit eigenem Fuhrpark übernommen hat.

§ 7 Zahlung

Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Zielüberschreitung von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ist HAT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Leitzinses in Rechnung zu stellen, den die Bank HAT für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens jedoch in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Das Recht des Auftraggebers zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig anerkannt.

§ 8 Pfandrecht

HAT hat für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Pfandrecht an den Werkstücken des Auftraggebers, sobald sie zur Wärmebehandlung übergeben werden. Die Rechtsfolgen aus dem Gesetz §§ 1204 ff. BGB und der Insolvenzordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Sachmängel

1. Die gewünschte Wärmebehandlung wird nach Auftragserteilung aufgrund der Angaben gemäß § 2 als Dienstleistung mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mittel durchgeführt. Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z. B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit u. ä., wird insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstige Formgebung oder wegen evtl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben.

2. Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, ohne dass HAT dies zu vertreten hat, weil z. B.
 - a) der Auftraggeber die in § 2 geforderten Angaben unvollständig oder unrichtig machte,
 - b) HAT versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannte und nicht kennen konnte oder
 - c) weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, HAT dies jedoch nicht wusste und nicht wissen konnte,so ist dennoch der Behandlungslohn zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.
3. Mängel sind HAT unverzüglich nach Gefahrübergang schriftlich mitzuteilen. Versteckte Fehler sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang schriftlich zu rügen. Diese Frist gilt auch für die Verjährung von Sachmängelansprüchen, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk oder bei Werkstücken, die entsprechend ihre üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
4. Bei der Beanstandung muss HAT Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Kommt HAT seiner Pflicht zur Nachbehandlung nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist den Behandlungslohn mindern, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbehandlung selbst oder von einem Dritten auf Kosten von HAT vornehmen lassen. Ist eine Nachbehandlung technisch nicht möglich, so wird HAT ersatzweise entsprechende Werkstücke kostenlos behandeln.
5. Für Schäden am Wärmebehandlungsgut und für sonstige Mangelschäden, die HAT verursacht hat, wird nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden gehaftet. Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Auftraggeber.
6. Die Gewährleistungsfristen und –beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung.
7. Sind beanstandete Werkstücke ohne schriftliches Einvernehmen von HAT be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht.
8. Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt in zumutbarem Umfang auftretenden Schwund können keine Mängelansprüche geltend gemacht werden. Führt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, übernimmt er für evtl. hierbei entstehenden Bruch keine Gewähr. Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung und Nitrierung kann für den Erfolg ebenfalls keine Gewähr übernommen werden.

§ 10 Haftung

1. Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gemäß § 2, für die zeitzeitige Beibringung entsprechender Zertifikate und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Wärmebehandlungsvorschrift. HAT haftet – soweit keine beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen

getroffen worden sind – nicht für Schäden aus einer Behandlung, die durch HAT vorgeschlagen und vom Auftraggeber gebilligt wurde.

2. HAT geht davon aus, dass der Auftraggeber seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt. Ansprüche mittelbarer Natur, vor allem solche, die sich aus Schäden an Gegenständen ergeben, die nicht mit dem Werkstück identisch sind, werden von HAT nicht anerkannt.
3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von HAT sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HAT – außer in den Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
4. Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Produkte für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
5. Die Haftungsbeschränkungen geltend auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Fehlern zugesicherter Eigenschaften oder bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Zusicherung oder die Garantie gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht an dem Wärmebehandlungsgut selbst entstanden sind, abzusichern.
6. Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht bei Mängeln, die HAT arglistig verschwiegen hat.
7. Soweit die Haftung von HAT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.
8. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

§ 11 Schriftform

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung selbst.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz von HAT.

§ 13 Anzuwendendes Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch die Wirksamkeit des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages berührt.

Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der betroffenen unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt nur, wenn die betroffene Bestimmung nicht durch Gesetzesrecht gemäß § 306 Abs. 2 BGB ersetzt wird.